

Ass. jur. Lukas Heinze, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), Bayreuth*

„Der Streit um die Wagnerhalle“

THEMATIK	Kommunalrecht, Zugang zur öffentlichen Einrichtung, Ausschluss politischer Parteien
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

In der kreisfreien Stadt Bayreuth wurde im Frühjahr 2021 die neue Stadthalle, die „Wagnerhalle“, fertiggestellt. Der Stadtrat hat vorab die wirksame „Satzung über die Nutzung der Wagnerhalle“ erlassen. Dort heißt es unter anderem:

„§ 2: In der Wagnerhalle werden Versammlungen größeren Umfangs durchgeführt, die einem Unterhaltungszweck oder einem kulturellen oder politischen Zweck (insbesondere Parteitage) dienen.“

§ 5: Die Benutzung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist mindestens einen Monat im Vorfeld des Durchführungszeitraums zu stellen.“

Nachdem die Corona-Pandemie Präsenzveranstaltungen wieder zugelassen hat, führten bereits die Kreisverbände der A-Partei, die dem Wahlkreis 237 angehören (Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth und ein Teil des Landkreises Forchheim), die Aufstellungsversammlung

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Dienstrecht von Prof. Dr. Thomas Spitzlei und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Praxis des Verfassungsrechts von Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Richter am BVerfG, an der Universität Bayreuth. Die Klausur wurde – ergänzt um einen knappen Zusatzteil – im Rahmen des Semesterklausurenkurses im Sommersemester 2023 für Studierende in der Examensvorbereitung gestellt. Der Lösung liegt das Landesrecht des Freistaats Bayern zugrunde.

für die Wahl ihres Direktkandidaten der A-Partei zur Bundestagswahl durch. Außerdem haben erste Kulturveranstaltungen in der Wagnerhalle stattgefunden. Nach wie vor ist bei allen Veranstaltungen aufgrund des Infektionsgeschehens das Tragen eines Mund-Nasenschutzes in geschlossenen Räumen gesetzlich vorgeschrieben. Verstöße gegen die Maskenpflicht stellen nach der seinerzeit gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar. Im Juli 2021 mietete der das Stadtgebiet Bayreuth umfassende Kreisverband der B-Partei die Wagnerhalle an, um ihre Kreismitgliederversammlung durchzuführen, in deren Rahmen der Kreisvorstand neu gewählt wurde. Nun möchte auch die P-Partei, die innerhalb des bayerischen Landesverbands in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände untergliedert ist, die neue Halle nutzen, um ihren Wahlkampfauftakt zur Bundestagswahl zu veranstalten. Dazu sollen auch die beiden Spitzenkandidaten der P-Partei auftreten. Der Ortsverband der P-Partei beantragt daher durch ihren Vorsitzenden V bei der Stadt Bayreuth die Benutzung der Wagnerhalle am 1.8.2021.

Die Stadt ist über den Antrag verärgert. Die P-Partei ist ihrer Meinung nach eine populistische Vereinigung mit zahlreichen Rechtsextremisten in ihren Reihen. Nicht umsonst werde sie in Teilen vom Verfassungsschutz beobachtet. Eine weltoffene Stadt, wie Bayreuth es ist, möchte Menschen solch einer Gesinnung hier nicht sehen, geschweige denn ihnen noch die schöne neue Wagnerhalle zur Verfügung stellen. Man befürchte, dass es unter Berücksichtigung des erhitzten Nahost-Konflikts im Rahmen der Veranstaltung vermehrt auch zu Äußerungen kommen werde, in denen der israelische Staat zumindest in seiner derzeitigen Gestalt infrage gestellt werde. Solche Äußerungen überschritten zwar nicht die Schwelle zur Strafbarkeit, seien aber in jedem Fall unerwünscht. Erst kürzlich habe der Stadtrat daher den formell ordnungsgemäßen Beschluss gefasst, wonach Veranstaltungen, die antiisraelische Inhalte verfolgen oder entsprechende Positionen dulden, von jeglichen kommunalen Räumlichkeiten ausgeschlossen werden. Die Stadt sorgt sich außerdem darum, dass es zu Gegendemonstrationen kommen werde, wenn man hochrangige Funktionäre der P-Partei in der Stadt habe. Dies zeige die Erfahrung der Wahlkämpfe der letzten Jahre in anderen Städten. Im Übrigen gehe aus der bisherigen Vergabepaxis eindeutig hervor, dass nur politischen Gruppierungen mit Bezug zur Stadt Bayreuth die Benutzung ermöglicht werde. Bei der beantragten Veranstaltung hingegen würden doch ohnehin fast nur Auswärtige kommen. Die P-Partei sei – was zutrifft – anders als die A-Partei und die B-Partei auch gar nicht im Stadtrat vertreten. Zwar wurde ein Vertreter der P-Partei bei der Kommunalwahl 2020 in den Stadtrat gewählt. Dieser ist jedoch zwischenzeitlich aus der Partei ausgetreten. Im Übrigen lasse auch § 5 I 2 ParteiG eine Ungleichbehandlung zu. Abschließend gehe man seitens der Stadt davon aus, dass sich die Veranstaltungsteilnehmer nicht an die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung halten würden, seien doch zahlreiche „Corona-Leugner“ in der P-Partei aktiv.

Mit Schreiben vom 15.6.2021 teilt die Stadt Bayreuth dem V unter Angabe der genannten Gründe mit, dass der Antrag abgelehnt werde. Das Schreiben, welches eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthält, verschickt die Stadt noch am selben Tag per Einwurfeinschreiben an die Wohnadresse des V, über die der gesamte Briefverkehr des Ortsverbands der P-Partei läuft. Der Brief wird vom Postboten am 17.6.2021 in den Briefkasten geworfen. Wegen einer urlaubsbedingten Abwesenheit liest V den Brief jedoch erst am 19.6.2021.

Der V hält die Ablehnung für rechtswidrig. Seine P-Partei sei eine demokratische Partei und dürfe die Halle genauso nutzen wie ihre Mitbewerber auch. Dass es möglicherweise zu Ausschreitungen kommen könnte, liege außerhalb ihrer Verantwortung. Was im Rahmen der Veranstaltung gesagt werde, gehe die Stadt nichts an. Die Veranstaltung passe im Übrigen auch viel besser in die satzungsmäßige Nutzung der Halle als die kleinen Veranstaltungen der A-Partei und B-Partei. Schließlich könne es ja wohl kein Ablehnungsgrund sein, dass man nicht im Stadtrat vertreten ist. Auch politischen Minderheiten müsse ein entsprechender Zugang gewährt werden. Außerdem weist der V zurück, „Corona-Leugner“ in den eigenen Reihen zu haben und moniert, die P-Partei werde unter Generalverdacht gestellt. Natürlich müsse Gesetzesverstößen begegnet werden. Dafür habe man auch einen Sicherheitsdienst engagiert, der angewiesen wurde, die Beachtung aller Regelungen durchzusetzen. Jedenfalls seien etwaige Gesetzesverstöße aber kein Anlass, der P-Partei die Benutzung der Halle bereits vorab zu versagen.

Da der Ortsverband der P-Partei befürchtet, von einem Klageverfahren nichts mehr zu haben, stellt er nach ordnungsgemäßem Beschluss des Ortsverbandes durch V einen am 28.6.2021 beim Verwaltungsgericht Bayreuth eingehenden Antrag mit dem Ziel, kurzfristig doch noch die Zulassung für die Nutzung der Wagnerhalle am 1.8.2021 zu erhalten. Nachdem ein Parteikollege den V darauf hinweist, dass man wohl besser trotzdem noch Klage einlegen

sollte, reicht V am Montag, dem 19.7.2021 eine formgemäße Klageschrift beim Verwaltungsgericht ein.

Aufgabe: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Antrags im einstweiligen Rechtsschutz! Dabei ist – falls nötig in einem Hilfgutachten – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass der Ortsverband der P-Partei ein nichtrechtsfähiger Verein iSv § 54 S. 1 BGB ist. Die zu erwartenden Äußerungen gegenüber dem Staat Israel sind nicht strafbar. Auf § 11 ParteiG wird hingewiesen.